

Marktgemeinde Ebenthal

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Ebenthal
am **Dienstag, dem 7.3.2017**, 19.00 – 20.30 Uhr

Anwesende Teilnehmer:

Vizebgm. Christoph Veit
GGR. Franz Kubicek
GGR. Gerald Zillinger
GR. Carmen Schranz
GR. Martha Epp
GR. Franz Bartl

Bgm. Raimund Kolm
GR. Walter Loibl
GR. Roman Sauer
GGR. Erich Burianek
GR. Ing. Reinhard Friedrich
GGR. Sonja Radovic
GR. Jürgen Zillinger

Entschuldigt:

GR. Stefanie Scherner
GR. Werner Veit

Schriftführer:

Heribert Kowar

Tagesordnung

- 1.) Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls
- 2.) Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2016
- 3.) Durchführung einer Rattenbekämpfung
- 4.) Erhöhung der Anschließungsabgabe
- 5.) Grundverkauf von ca. 18 m² Grund an Christoph Egg
- 6.) Ankauf einer Kehrmaschine gemeinsam mit der Gemeinde Velm-Götzendorf
- 7.) Änderungen beim Regenüberlaufbecken
- 8.) Gehsteig- und Straßenbausanierungen 2017
- 9.) Bericht über die Kassaprüfung
- 10.) Personalangelegenheiten

Die Sitzung ist bis auf TOP 10 öffentlich!

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Die Einladungskurende wurde allen Gemeinderäten zeitgerecht zugestellt und diese liegt unterfertigt vor. Die Sitzung ist beschlussfähig. Er ersucht sogleich den GR um Erweiterung des folgenden Tagesordnungspunktes:

Beschluss einer schriftlichen Stellungnahme zum Antrag der Austrian Power Grid AG (APG) EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-768

Einstimmig angenommen.

1.) Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Protokoll Nr. 5/2016 der letzten Gemeinderatssitzung vom 6.12.2016 wurde allen Gemeinderäten zugestellt und es wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieses zu genehmigen.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge das Sitzungsprotokoll 5/2016 genehmigen.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

2.) Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2016

Bgm. Kolm berichtet, dass der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 in der Zeit vom 7.2.2017 bis 21.2.2017 im Gemeindeamt Ebenthal zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist und dies ortsüblich kundgemacht war. Es wurden hierzu keinerlei schriftliche Erinnerungen eingebracht. Auch wurde allen im Gemeinderat vertretenen Parteien und dem Obmann des Prüfungsausschusses mit Beginn der Auflagefrist ein Entwurf des Rechnungsabschlusses 2016 zugestellt.

Die grundlegenden Ziffern des RA und die wesentlichen Abweichungen wurden erläutert. Der Prüfungsausschuss hat den RA in der letzten Kassaprüfung ohne Beanstandung geprüft. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass auf die Verbuchung der Gebrauchsabgabe für Wasser und Kanal vergessen wurde; dies ist nur eine interne Buchung zur Kostenwahrheit, hat aber keine Relevanz auf den Vermögensstand der Gemeinde.

Da keine weiteren Fragen bestehen, soll der Rechnungsabschluss wie folgt beschlossen werden:

Kassenabschluss per 31.12.2016:

Barkassa		3.662,05
Girokonto	9.400.300	446.130,79
Kautionskonto		2.875,57
Summe:		452.668,41

	Einnahmen:	Ausgaben:	Überschuss:
Ordentlicher Haushalt	2.112.619,41	1.793.177,00	319.442,41
Außerordentlicher Haushalt	719.822,70	566.352,29	153.470,41
Verwahrgelder (Erläge)	509.891,83	512.509,59	-2.617,76
Vorschüsse	143.901,80	158.228,27	-14.326,47
Überschuss gesamt:	3.486.235,74	3.030.267,15	455.968,59
Nahwärme	26.948,27	26.948,27	0,00
VS Zubau	60.697,18	60.697,18	0,00
Gemeindestraßenbau	321.228,24	177.257,83	143.970,41
Hochwasserschutz	25.690,90	25.690,90	0,00
Güterwegerhaltung	14.533,20	14.533,20	0,00
Friedhof	18.240,57	18.240,57	0,00
Grundstücksankauf	0,00	0,00	0,00
Kanalprojekt	33.468,51	23.968,51	9.500,00
Nahwärme	1.512,00	1.512,00	0,00
Darlehensfinanzierung	330,14	330,14	0,00
Außerord.Haushalt	502.649,01	349.178,60	153.470,41
Schuldenstand 1.1.	477.236,82	Rücklagen 1.1.	9.971,74
Darlehensaufnahmen	9.830,14	Abgang	150,88
Tilgung	49.654,82	Zugang	24,79
Zinsen	3.632,38	Zinsen	
Zinsersätze vom Land NÖ	5.765,09	Kest	
Schuldenstand 31.12.	437.412,14	Rücklagen 31.12.	9.845,65

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss für das Jahr 2016 in der vorliegenden Form beschließen.
Antrag angenommen

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

3.) Durchführung einer Rattenbekämpfung

Bgm. Kolm berichtet, dass die letzte planmäßige Vertilgung von Ratten im gesamten Ortsgebiet im Jahr 2011 durchgeführt wurde. In den vergangenen Wochen wurden Beschwerden über Ratten an die Gemeinde herangetragen. Nach kurzer Debatte spricht sich der Gemeinderat dafür aus, auch im heurigen Jahr wieder eine Rattenvertilgung im gesamten Ortsgebiet durchzuführen und eine entsprechende Verordnung zu beschließen. Ein Angebot wurde bereits von der Fa. Singer (diese hat auch die letzte Rattenvertilgung im Jahr 2011 bzw. 2007 durchgeführt) eingeholt und würde zu den gleichen Bedingungen (€ 14,10 für ein ebenerdiges Einfamilienhaus und € 16,50 für ein mehrgeschossiges Wohnhaus; im Jahr 2011 lagen die Kosten bei € 12,00 bzw. € 14,50) durchgeführt werden. Die vorbereitete Verordnung wird zur Kenntnis gebracht:

Verordnung

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Auf Grund des § 33 Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-1 idF LGBl 1000-9 wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhafteit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art VII EGVG mit Geldstrafe bis zu € 218,- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge im Jahr 2017 eine planmäßige Vertilgung von Ratten für die Marktgemeinde Ebenthal und die entsprechende Verordnung beschließen.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4.) Erhöhung der Aufschließungsabgabe

Bgm. Kolm berichtet, dass die letzte Erhöhung der Aufschließungsabgabe bereits aus dem Jahr 2015 stammt und wir mit ständig steigenden Preisen bei Errichtung von Gehsteigen, Straßen und Straßenbeleuchtung konfrontiert sind. Die vorgeschlagene Erhöhung beträgt 4 %. Auch vom Land NÖ werden wir bei den Voranschlagsberatungen immer wieder darauf hingewiesen diese entsprechend anzupassen.

Er bringt sogleich den Vorschlag eine Erhöhung auf € 520,00 zu beschliessen.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge die Verordnung im Hinblick auf die Erhöhung der Aufschließungsabgabe auf den Einheitssatz von € 520,00 beschließen.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) Grundverkauf von ca. 18 m² Grund an Christoph Egg

Bgm. Kolm bringt den Gemeinderäten das Ansuchen von Herrn Christoph Egg vom 10.2.2017 um Ankauf von ca. 18 m² Grund hinter seinem Keller auf der Protteserstraße zur Verlesung. Die Zustimmung für die zu verkaufende Gemeindefläche soll jedoch nur bis max. 1,5 m weg vom Wulst der dahinter liegenden Kellergasse gültig sein. Bgm. Kolm wird Herrn Egg diesbezüglich noch kontaktieren. Herr Egg muss das Projekt wie folgt abändern: Anstatt der Wurfsteinmauer muss Christoph Egg eine Betonmauer (inkl. einer entsprechenden statische Berechnung eines befugten Zivilingenieurs und fachgerechter Hinterfüllung) auf dem erworbenen Grund errichten um den Weg nicht zu gefährden; ebenso muss verpflichtend eine entsprechende Absturzsicherung errichtet werden.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge das Ansuchen von Herrn Egg positiv erledigen und dem Grundverkauf zum Preis von € 2,50/m² (lt. GR.Sitzung 4/2015 TOP 4) zustimmen. Als Bedingungen werden Betonmauer, Statik, und Absturzsicherung vorgeschrieben.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

12 Stimmen dafür

1 Stimme dagegen (GGR Kubicek)

6.) Ankauf einer Kehrmaschine gemeinsam mit der Gemeinde Velm-Götzendorf

Bgm. Kolm bringt den Gemeinderäten zwei Angebote vom Lagerhaus Korneuburg zur Kenntnis: Das günstigere Angebot kommt auf ca. € 4.400,00 und ist für den Heckanbau; die etwas teurere Variante kommt auf ca. € 6.000,00, welche für den Frontanbau geeignet ist. Es wurde besprochen, nach Möglichkeit das teurere Gerät anzukaufen, da dies leichter bedienbar erscheint; die Entleerung könnte direkt in unseren Traktorkipper erfolgen. Da die Gemeinde Bernhardsthal ein entsprechendes Kehrgerät in Einsatz hat, wurde dieses dort am 6.3.2017 von Bgm Kolm und unserem Gemeindefahrer Sterzinger Thomas besichtigt und Probegefahren. Dieses Gerät ist für die Zwecke einer Kehrung nach dem Unkrautbesen geeignet. Der Vorteil wäre, dass mit wenig Zeitaufwand eine Beseitigung des aus dem Rinnsal und Randsteinbereich herausgekehrten Schmutzes möglich sei. Die Kosten für eine derartige Kehrung durch eine Firma liegen bei rd. € 400,00 pro Kehrvorgang.

Für die Durchführung einer Grobkehrung muss jedoch nach wie vor eine Firma herangezogen werden. Mit der Marktgemeinde Velm Götzendorf wurde ebenfalls besprochen, dass Grobkehrungen nicht mit diesem Gerät durchgeführt werden. Einstellplatz, Nutzung und Wartung muss durch die beiden Gemeinden noch geklärt und schriftlich festgehalten werden.

GR Loibl hat eine weitere Firma (Fa. Winkler) in Erfahrung gebracht, welche ebenfalls solche Kehrgeräte anbieten. Es soll mit dieser Firma kurzfristig Kontakt aufgenommen und ein Angebot eingeholt werden.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge den Kauf einer Kehrmaschine, gemeinsam mit der Gemeinde Velm-Götzendorf beschließen. Falls das Angebot bei der Fa. Winkler günstiger ist, soll die Kehrmaschine bei dieser bestellt werden.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) Änderungen beim Regenüberlaufbecken

Bgm. Kolm berichtet den Gemeinderäten, dass durch eine geringfügige Änderung im Regenüberlaufbecken weniger Klärschlamm vom Vorschacht zu den Pumpen gelangt und die Pumpen weniger oft ausfallen würden. Das Angebot von der Fa. Sulzer beträgt € 4.600,00 netto.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge der Fa. Sulzer den Auftrag für die notwendige Sanierung um € 4.600,00 netto vergeben.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) Gehsteig- und Straßenbausanierungen 2017

Bgm. Kolm berichtet den Gemeinderäten, dass mit der Fa. PORR Bau GmbH. Kontakt aufgenommen wurde und diese mit Mail vom 16.2.2017 mitgeteilt haben, dass sie die angebotenen Preise von 2016 halten können unter Berücksichtigung der steigenden Lohnkosten von 1,5 %. Er erklärt weiters, dass wir mit der besagten Firma gute Erfahrungen gemacht haben und wir aus diesem Grund zumindest für das Jahr 2017 weiter die Fa. PORR Bau GmbH. beauftragen sollen.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge die Fa. PORR Bau GmbH. mit den Gehsteig- und Straßenbausanierungen 2017 beauftragen.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) Bericht über die Kassaprüfung

Dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Ing. Friedrich Reinhard wird das Wort erteilt, damit er den Bericht über die durchgeführte Kassaprüfung zur Kenntnis bringt. Dieser bringt das Protokoll zur Verlesung, welches vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

10.) Beschluss einer schriftlichen Stellungnahme zum Antrag der Austrian Power Grid AG (APG) EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-768

Bgm. Kolm berichtet den Gemeinderäten, dass über diese Angelegenheit bereits mehrfach diskutiert wurde und erläutert, dass von der APG geplante Vorhaben sehr ausführlich. Wie alle GR bereits hinlänglich bekannt, wurden auch Unterschriften von der Ortsbevölkerung gesammelt und in sehr kurzer Zeit weit mehr als die notwendigen Mindestzahl von 200 überschritten. Insgesamt wurden in der Gemeinde Ebenthal 397 Unterschriften und in der Gemeinde Velm-Götzendorf 211 Unterschriften abgegeben. Vizebgm. Veit bringt den Gemeinderäten den vorbereiteten Einspruch zur Kenntnis und dieser wird genau durchbesprochen. GR Schranz bringt auch ihre Bedenken und ihre Bemühungen gegen das geplante Projekt vor. Vizebgm. Veit wird den Einspruch mit den Unterschriften persönlich am 8.3.2017 in der NÖ Landesregierung (Abt. RU 4) abgeben.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge gegen das geplante Projekt aus den genannten Gründen Einspruch erheben.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig